

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

Aktueller Umsetzungsstand des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Ausgangsanalyse, der Entwicklungsplanung sowie beim Finanzierungskonzept zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg, welche bis Ende 2026 durchgeführt werden müssen (§ 8 GewHG)?
2. Wie ist der weitere Zeitplan bis Ende 2026 bei der Ausgangsanalyse, der Entwicklungsplanung sowie beim Finanzierungskonzept zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg unter besonderer Darstellung, wann Ergebnisse vorliegen und wie damit der Sicherstellungsauftrag von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder ab 1. Januar 2027 gewährleistet wird?
3. Wie arbeitet sie mit den Kommunen zusammen bzw. plant eine Zusammenarbeit zum Erhalt der jeweiligen kommunalen Förderungen und Vermeidung von Kürzungen?
4. Inwieweit lassen sich aus den bisherigen Analysen bereits regionale Bedarfe erkennen, um entsprechende Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften aufzusetzen (vgl. Antwort auf Frage 8, Drucksache 17/8578) unter besonderer Darstellung, wie eine rechtzeitige Umsetzung von Maßnahmen zur Gewinnung von benötigten Fachkräften sichergestellt wird?
5. Wie setzt sich die Finanzierung der Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg jeweils zusammen (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Fachberatungsstelle [häusliche Gewalt, Interventionsstellen, sexualisierte Gewalt, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Gewalt im Namen der Ehre], Stadt- oder Landkreis, Finanzierungsquelle [Land, Leistungsansprüche, Kommunen, Eigenmittel, Selbstzahlungen, Spenden usw.] sowie Höhe der Mittel)?
6. Wie setzt sich die Finanzierung der Frauenhäuser in Baden-Württemberg jeweils zusammen (bitte aufgeschlüsselt nach Frauenhaus, Stadt- oder Landkreis, Finanzierungsquelle [Land, Leistungsansprüche, Kommunen, Eigenmittel, Selbstzahlungen, Spenden usw.] sowie Höhe der Mittel)?
7. Inwieweit wurden bzw. werden Vereinbarungen zwischen den Ländern getroffen bzw. Hilfsangebote frühzeitig grenzüberschreitend geplant, um eine länderübergreifende Aufnahme in Schutzeinrichtungen gem. § 5 Abs. 2 S. 2 GewHG sicherzustellen?
8. Wann ist die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Novellierung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser und der Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen geplant, an der das Sozialministerium aktuell arbeitet?

9. Wann plant sie den Entwurf für ein entsprechendes Landesausführungsgesetz für Baden-Württemberg vorzulegen unter besonderer Darstellung, wie ab dann die bestehenden strukturellen Lücken im Beratungs- und Schutzsystem bis zum Beginn des Sicherstellungsauftrags ab Januar 2027 geschlossen werden?

9.4.2026

Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) garantiert ab 2032 bundesweit verbindlich und kostenfrei den Anspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Länder und Kommunen müssen dabei einen bedarfsgerechten Ausbau von Frauenhäusern und Beratungsstellen sicherstellen. Dem Land kommt mit dem Sicherstellungsauftrag von Schutz- und Beratungsangeboten ab 1. Januar 2027 eine zentrale Verantwortung zu (§ 5 GewHG). Bis Ende 2026 müssen dafür eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie ein Finanzierungskonzept (§ 8 GewHG) und ein entsprechendes Landesausführungsgesetz vorliegen.

Aufgrund der lokalen Verankerung der Beratungs- und Hilfsangebote sowie der sehr unterschiedlichen kommunalen Umsetzung und Förderung in Baden-Württemberg spielen auch die Kommunen eine wichtige und unverzichtbare Rolle bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg. Durch die angespannte Haushaltslage in den Kommunen finden jedoch bereits erste Kürzungen der Förderungen im Gewalthilfesystem statt. Die Reduzierung finanzieller Mittel in diesem Bereich würde den Ausbau bzw. die Bereitstellung von Schutz- und Beratungseinrichtungen – und damit schlussendlich die Sicherheit von Frauen und Mädchen im Land – gefährden.

Es ist daher wichtig, dass zeitnah die Ergebnisse der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie des Finanzierungskonzepts vorliegen, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags ab Januar 2027 ergreifen zu können. In Bayern wurde beispielsweise am 26. März 2026 im Sozialausschuss des Landtags ein Antrag beschlossen, mit dem die Bayerische Staatsregierung verpflichtet wird, spätestens bis zum 16. Juli 2026 einen Entwurf für das notwendige Landesausführungsgesetz zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vorzulegen.

Mit dieser Kleinen Anfrage soll der aktuelle Umsetzungsstand des Gewalthilfegesetzes in Baden-Württemberg erfragt werden sowie die aktuelle Zusammensetzung der Finanzierung bei den Fachberatungsstellen und Frauenhäusern – insbesondere vor dem Hintergrund (möglicher) kommunaler Kürzungen in diesem Bereich.